

**Zusammenfassende Erklärung zum
Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

**Gemeinde Esperstedt über
Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“
Hauptstraße 43**

06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Esperstedt, 22.01.2009

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort.....	3
1.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
2.	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
3.	Darstellung der eingegangenen Hinweise, Einwände und Auflagen.....	7
4.	Begründung der gewählten Planvariante	14

0. Vorwort

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 5 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung i.V. m. § 244 Abs. 1 BauGB -Überleitungsvorschriften für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau - i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S 568) hat die Gemeinde Esperstedt den Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ v. 20.12.2004, Beschlussnr. 57-12-04 zur Satzung beschlossen

Eine Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem bestätigten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entwickelt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung, welche über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden beizufügen. Des Weiteren ist aufzuführen aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde eine gemäß § 2a BauBG vorgesehene Umweltprüfung durchgeführt. Bei der Umweltprüfung wurden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt sowie die einzelnen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Mensch sowie sonstige Kultur- und Sachgüter dargelegt und bewertet.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die mit dem Bau und Betrieb der 11 geplanten WEA Typ Fuhrländer 250-100 verbundenen Maßnahmen stellen zum Teil erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 18 NatSchG LSA dar. Dabei sind vor allem permanent wirkende anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

- *Mensch sowie Klima/Luft (betrifft vor allem Lärm- und Lichtemissionen)*
- *Boden (betrifft vor allem Versiegelungen sowie das Vorhalten von Zuwegungen und Kranstellflächen)*
- *Tiere und Pflanzen (betrifft vor allem die Vegetation infolge Wechselwirkung zum Schutzgut Boden)*
- *Landschaft (insbesondere durch die Errichtung von mastenartigen Bauwerken)*
- *Kultur- und Sachgüter (betrifft vor allem Inanspruchnahme von Boden als Produktionsmittel der Landwirtschaft)*

prognostizierbar. Diese Auswirkungen sind im Sinne des NatSchG LSA nicht ausgleichbar. D.h. zur Kompensation der Eingriffswirkung sind entsprechende Ersatzmaßnahmen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004, geändert am 24.11.2006 zu realisieren (siehe auch Pkt. 6.) bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen unter die gesetzlich vorgegebene Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung wurde dargestellt, dass eine vollständige Kompensation des mit der Errichtung von 11 WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft möglich und vorgesehen ist.

In besonderem Maße wurde dem Erheblichkeitsgrad der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch eine zusätzliche quantitative Ermittlung des Kompensationsumfangs mittels Sichtfeldanalyse nach NOHL (1993) im Rahmen der UVS (als verbal-argumentative Zusatzbewertung zu o.g. Bewertungsmodell LSA) Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der o.g. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelnen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter eingehalten, d.h. es sind keine unzulässigen Eingriffe im Sinne des § 18 NatSchG LSA in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA erkennbar.

Auch hinsichtlich raumordnerischer Belange entsteht durch die Konzentrationswirkung des Bebauungsplanes in Verbindung mit den bereits im ausgewiesenen Eignungsgebiet EG 07 vorhandenen

WEA kein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung zur geordneten planvollen Entwicklung der Windenergie gemäß ROG.

Eine besondere Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung – ausgehend von der erheblichen Vorbelastung der angrenzenden Gebiete – ist nach den Prämissen des ROG für die neu beantragten WEA nicht prognostizierbar. Konkrete örtliche, räumliche oder sachliche Gegebenheiten, die gegen einen Ausschluss der Windenergienutzung auf den beantragten Flächen sprechen, sind ebenfalls nicht erkennbar, weiterhin auch keine sonstigen konkurrierenden Nutzungen (z.B. Rohstoffvorkommen, militärische und technische Einrichtungen, Fremdenverkehr etc.).

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Datum 09.10.2008 lagen folgende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vor, die wie in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt in die Abwägung eingeflossen sind. Die eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung des Bebauungsplanes geführt. Vorschläge für die Notwendigkeit der Prüfung auf eine weitere Variante waren aus den Stellungnahmen nicht abzuleiten. Die nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung auf:

Legende

Z	Zustimmung
A	Anregung
H	Hinweis
E	Einwand
AL	Auflage

Lfd. Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Art der Stellungnahme
	Kreisverwaltung Saalekreis Domplatz 9 06217 Merseburg	06.08.2008	
1.	Kreisplanungsamt	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.1	Untere Bauaufsichtsbehörde, Bauplanungsrecht	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.2	Bauordnungsamt	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.3	Untere Naturschutzbehörde	06.08.2008	Z/H
1.4	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.5	Untere Wasserbehörde	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.6	Untere Immissionsschutzbehörde	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.7	Straßenverkehrsamt	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.8	Bauamt	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
1.9	Ordnungsamt, Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
2.	Landesverwaltungsamt Referat Raumordnung Landesentwicklung Willy-Lohmann-Str. 7 06114 Halle/Saale	20.08.5008	Z
2.1	Landesverwaltungsamt Willy-Lohmann-Str. 7 06114 Halle/Saale	05.09.2008	
2.1.1	Obere Luftfahrtbehörde (Ref. 307)	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
2.1.2	Obere Abfallbehörde (Ref. 401)	05.09.5008	H

Lfd. Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Art der Stellungnahme
2.1.3	Obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402)	05.09.5008	Z/H
2.1.4	Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Ref. 404)	05.09.5008	Z
2.1.5	Obere Behörde für Abwasser (Ref. 405)	05.09.5008	Z
2.1.6	Obere Naturschutzbehörde (Ref. 407)	18.09.2008	H
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brundert-Str. 4 06132 Halle/Saale	08.09.2008	H/Z
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels	08.09.2008	H
5.	Landesverwaltungsamt Magdeburg Obere Luftfahrtbehörde/Flugsicherung Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Köthener Str. 34 06118 Halle/Saale	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
7.	Landesamt für Umweltschutz (LAU) Reideburger Str. 47 06116 Halle/Saale	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle /Saale	05.08.2008	Z
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Maxim –Gorki-Str. 13 06114 Halle/Saale	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
10.	Wehrbereichsverwaltung Ost Postfach 1149 15331 Straußberg	07.08.2008	Z
11	Landesbetrieb Bau (Autobahnen) Zöberitzer Str. 10 06118 Peißen	22.08.2008	H/Z
12.	Landesbetrieb Bau Niederlassung Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
13.	DEGES Zimmerstr. 54 10117 Berlin	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Merseburger Str. 196 06110 Halle/Saale	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
15.	Landesfortbetrieb, Forstbetrieb Süd Karl-Marx-Str. 66 06528 Obersdorf	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
16.	Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" Am Vogts Garten 3	Keine separate Stellungnahme abgegeben	

Lfd. Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Art der Stellungnahme
	06308 Klostermansfeld		
17.	Finanzamt Eisleben Bahnhofsring 10a 04103 Lutherstadt-Eisleben	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
18.	DB Services Immobilien GmbH Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
19.	Deutsche Telekom AG, T-Com 39096 Magdeburg	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
20.	MIDEWA Niederlassung Mansfelder Land-Querfurter Platte Am Wolferöder Weg 22 06295 Eisleben	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
21.	Envia Verteilnetz GmbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg	31.07.2008	Z
22.	Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.08.2008	Z/AL
23.	MITGAS Postfach 200552 06006 Halle/Saale	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
24.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Nauendorfer Str. 46 04860 Torgau	05.08.2008	Z
25.	Vattenfall Europe Transmission GmbH PF 040280 10061 Berlin	01.09.2008	H/E/AL
26.	Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“ Schulstr. 1 06279 Schraplau	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
27.	Polizeidirektion Merseburg Polizeirevier Merseburg-Querfurt PF 1554 06205 Merseburg	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
28.	Agrarunternehmen Barnstädt e.G. Dornstr. 39 06268 Nemsdorf-Göhrendorf	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
29.	Gemeinde Stedten über VGem. Seegebiet Mansfelder Land Pfarrstr. 8 06317 Röblingen am See	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
30.	Gemeinde Dornstedt über VGem Würde-Salza, Am Busch 19 06179 Teutschenthal	Keine separate Stellungnahme abgegeben	
31.	Stadt Schraplau über VGem. Weida-Land Hauptstr. 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf	08.08.2008	Z

Lfd. Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Art der Stellungnahme
32.	Gemeinde Obhausen über VGem. Weida-Land Hauptstr. 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf	08.08.2008	Z
Eingegangene Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung			
1.	Rolf Peter Querfurter Str. 71 06279 Esperstedt	21.08.2008	H

3. Darstellung der eingegangenen Hinweise, Einwände und Auflagen

Nachstehende Tabelle zeigt die Abwägungsergebnisse unter Bezug auf den jeweiligen Betroffenen. Die gegebenen Hinweise, Anregungen, Einwände und Auflagen haben keine Änderung des Bebauungsplanes bewirkt.

	Betroffener			Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
1.3	Untere Naturschutzbehörde	s.o.	Z	1. Die Änderung der Ersatzmaßnahmen gegenüber dem 2. Entwurf wird begrüßt.	zu 1.: <u>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</u>
			H	2. Eine abschließende Stellungnahme zur Anrechnung und Sicherheit der Ersatzmaßnahmen seitens der UNB jedoch nicht erfolgen, da die beabsichtigte bzw. bereits erfolgte Zuordnung von Teilen der Ersatzmaßnahme E 1 und E 5 zu anderen geplanten WEA der UNB nicht bekannt ist. Der Nachtrag der UVS sowie die entsprechenden Genehmigungsbescheide liegen der UNB nicht vor.	zu 2.: <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Zuordnung einzelner Teilflächen zu anderen Maßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung ist, da im Zuge der Bilanzierung eine vollständige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen wurde.</u> Anmerkung des Verfassers: Die Aussage kann auch deshalb nicht nachvollzogen werden, da die immissionschutzrechtliche Genehmigung der im B-Plangebiet geplanten 11 WEA bereits am 21.12.2007 erteilt wurde. Im Zuge dieser Genehmigung wurde auch die UNB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur UVS informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Auf Grund der Stellungnahme der UNB zur UVS wurden die Ersatzmaßnahmen nochmals überarbeitet und an das LVWA übergeben. Bestandteil dieser Öffentlichkeitsbeteiligung war ebenfalls der 1. Nachtrag zur UVS mit den geänderten Ersatzmaßnah-

	Betroffener		Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
				<p>men sowie der Zuordnung der Maßnahmen zu den geplanten WEA Standorten in den Gemarkungen Esperstedt, Obhausen, Schafstädt und Nemsdorf. Die letzte Stellungnahme zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren (8 WEA Gemarkung Schafstädt) wurde im Juni 2008 an uns übergeben im Rahmen dieses Verfahrens hat die UNB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es ist unsererseits nicht nachvollziehbar, warum der UNB die Unterlagen nicht vorliegen sollten, da sie als einzige Institution auf die Änderung der Ersatzmaßnahmen bestanden hat und somit davon auszugehen ist, dass ihnen die Planung vorliegt.</p>
2.1.2	Obere Abfallbehörde (Ref. 401)	s.o.	<p>H 1. Die überplante Fläche wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind im jeweiligen konkreten Bebauungspunkt nicht bekannt.</p> <p>H 2. Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist als Träger öffentlicher Belange, soweit abfallrechtliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden zuständig.</p> <p>H 3. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d.h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Esperstedt“ nicht berührt.</p> <p>H 4. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.</p>	<p>zu 1.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 2.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 3.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 4.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
2.1.3	Obere Immis-	s.o.	Z 1. Zum Bebauungsplan Nr. 2	zu 1.: <u>Zustimmung wird zur</u>

	Betroffener		Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
	sionsschutz- behörde (Ref. 402)		<p>der Gemeinde Esperstedt wurde aus Sicht des Immissionsschutzes bereits mehrfach Stellung genommen. Danach bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan, da mögliche geringfügige Überschreitungen der Richtwerte bzw. empfohlene max. Beschattungszeiten durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden können. Der Antrag der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 WEA in der Gemarkung Esperstedt wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 21.12.2007 vom LVWA mit ebensolchen Einschränkungen zum Nachtbetrieb genehmigt.</p> <p>H 2. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen im Rahmen der Grünordnungsplanung erfordern keine weiteren Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes.</p>	<p><u>Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 2.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
2.1.6	Obere Natur- schutzbehörde (Ref. 407)	18.09.2008	<p>H 1. Eine abschließende Prüfung der Unterlagen konnte nicht erfolgen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, welche Passagen geändert wurden, so dass eine Sichtung mit angemessenem Aufwand nicht möglich war. Aus der überschläglichen Prüfung ... keine Differenzen entstehen.</p>	<p>zu 1.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u>, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Im Anschreiben an das Landesverwaltungsamt wurde darauf verwiesen, dass es sich bei der Auslegung um eine Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Weitere Bestandteile des Anschreibens waren eine Auflistung der geänderten Teilbereiche zu denen eine Stellungnahme zulässig war sowie der Hinweis, dass die Auslegung auf 2 Wochen verkürzt durchgeführt wird. Wie der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu entnehmen war, war eine Stellungnahme nur zu den Änderungen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall und Neuauf-

	Betroffener			Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
				<p>2. Die Beurteilung der Eingriffsregelung gem. 18 ff NatSchg LSA erfolgt ... einer Bewertung vorzunehmen</p> <p>3. Im Text wird hinsichtlich ... keine Differenzen entstehen.</p> <p>4. Die Farbdarstellung in der Karte und der Legende weichen voneinander ab.</p>	<p>nahme von Ersatzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einarbeitung einer Begründung zur Ausweisung des Geltungsbereiches • Ergänzung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB im Umweltbericht • Anpassung der Planung an gültige Rechtsvorschriften zulässig. <p>Aussagen, welche sich auf die geänderten Teile der Planung beziehen, können aus der vorliegenden Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Dieser Teil der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde bleibt aus den o.g. Gründen unberücksichtigt.</p> <p>zu 2.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 3.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Es wird jedoch darauf verwiesen, das für die Errichtung von 11 WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine BlmSch-Genehmigung erteilt wurde, in welcher die aufgeführten Maßnahmen als hinreichend für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft eingestuft wurden. Die Erteilung der Genehmigung fand auch unter Einbezug der Oberen Naturschutzbehörde statt</p> <p>zu 4.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Nach eingehender Prüfung der Plandarstellung kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden. Ein Änderungsbedarf wird nicht anerkannt.</p>
3.	Regionale Planungsgemeinschaft	08.09.2008	H	1. Der Abstand des östl. Sondergebietes für die Nutzung ... Um das Krite-	zu 1.: <u>Änderungsbedarf wird nicht anerkannt.</u> Im Zuge eines immissionsschutzrecht-

	Betroffener		Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
	Halle Willy-Brundert- Str. 4 06132 Halle / Saale		<p>rium A 1 zu erfüllen, ist eine Anpassung notwendig.</p> <p>Z 2. Die sonstigen Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie unterliegen keinem Ausschlusskriterium ..., bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung der übrigen Gebiete für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>H 3. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem betrachteten Bereich Böden mit herausragender Bodenqualität vorherrschen.</p> <p>H 4. Sollten die Sondergebiete für die Nutzung ... eine zeitlich befristete Untersagung vor.</p>	<p>lichen Verfahrens wurden die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt 11 WEA am 21.12.2007 in dem ausgewiesenen Sondergebiet durch das LVWA bereits erteilt (damals aktueller Kriterienkatalog – Abstand zu Siedlungsbereichen 750 m), weitere WEA wurden im Bereich der Asendorfer Kippe bereits errichtet (ca. 14. Stck.). Im Zuge der o.g. Genehmigung wurde für den östlichen Bereich bereits 1 WEA im Abstand von ca. 925 m bzw. ca. 869 m genehmigt, welche dem zur Zeit der Genehmigung gültigen Kriterienkataloges der regionalen Planungsgemeinschaft entsprachen. Der hier vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan dient der Herstellung der städtebaulichen Ordnung für die bereits bestehenden bzw. genehmigten WEA der Gemeinde Esperstedt und orientiert sich nach der o.g. Genehmigung des LVWA Sachsen-Anhalt. Sollten weitere WEA im o.g. Sondergebiet geplant sein, ist hierbei der gültige Kriterienkatalog der Regionalen Planungsgemeinschaft anzuwenden.</p> <p>zu 2.: <u>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 3.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>zu 4.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

	Betroffener			Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißfels	08.09.2008	H	1. In zahlreichen Stellungnahmen an Sie bzw. das Planungsbüro sowie an das LVWA (zuletzt am 11.04.2007) teilen wir unsere Hinweise und Bedenken mit, die weiterhin Gültigkeit haben.	zu 1.: <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
			H	2. Ein Verfahren der Bodenordnung liegt nicht vor.	zu 2.: <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
11.	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Zöberitzer Str. 10 06188 Peißen (Autobahnamt)	22.08.2008	H	1. Gegenüber dem 2. Entwurf wurden im vorliegenden 3. Entwurf des B-Planes die Ersatzmaßnahmen E 3 - E 5 geändert. Hiervon ist nur die Maßnahme E 5 räumlich nachvollziehbar. Gegen diese Maßnahme bestehen keine Einwände.	zu 1.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
		29.09.2008	H	2. Die räumliche Lage der Maßnahmen E 3 und E 4 ist dagegen anhand der Lagepläne im Maßstab 1:2.500 bzw. 1: 3.000 und der Beschreibung nicht nachvollziehbar. Es ist somit ... mit Einzeichnung dieser Maßnahmen möglich.	zu. 2.: <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> An den Bearbeiter wurde ein Übersichtslageplan der beiden Maßnahmen übersandt.
		29.09.2008	Z	1. Die räumliche Lage der Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4 ist in dem Übersichtsplan der der Email v. 28.08.2008 beiliegt nachvollziehbar dargestellt. Eine Beeinträchtigung der im Rahmen des Neubaus der BAB 38 vorgesehenen oder umgesetzten Maßnahmen ist nicht zu befürchten. Gegen den 3. Entwurf bestehen keine Einwände	zu. 3.: <u>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</u>
22.	Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.08.2008	Z	1. Es werden weder vorhandene noch derzeit geplante Anlagen vom Vorhaben berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	zu 1.: Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
			AL	2. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	zu 2.: <u>Auflage wird zur Kenntnis genommen.</u>
25.	Vattenfall Eu-	01.09.2008	H	1. Die geplanten Bepflanzun-	zu 1.: <u>Hinweis wird zur</u>

Betroffener		Hinweis, Einwand, Auflage		Abwägung
rope Transmission GmbH PF 040280 10061 Berlin			gen E 2, E 3 und E 4 befinden sich innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (30 m bei 220 kV und 35 m bei 380 kV) Freileitungen beidseitig der Trassenachse. Es sind gemäß Vorschriften (DIN EN 50341-3-4) genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten, um elektrische Mindestabstände zu unseren Leiterseilen zu gewährleisten. Als Übertragungsnetzbetreiber ... Die Freileitungsmasten sind im Umkreis von 20 m grundsätzlich freizuhalten.	<p><u>Kenntnis genommen.</u> Bei den vorliegenden Planzeichnungen handelt es sich um schematische Lagepläne, nicht um die realen Einzelbaumstandorte, zur Verdeutlichung der Lage im Raum im Bereich des entsprechenden Flurstücks. Die Flurstücke der Ersatzmaßnahmen E 2 – E 4 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Esperstedt. Diese wurden durch selbige zur Kompensation zur Verfügung gestellt. Nach Rücksprache mit dem Regionalzentrum Südwest (Schreiben v. 23.09.2008, Reg.-Nr. K 304/1/2008) bestehen für die Ersatzmaßnahmen E 2 und E 4 keine Bedenken, bei der Ersatzmaßnahme E 3 ist der Freileitungsschutzstreifen (max. 35 m beidseitig der Trassenachse) von der Bepflanzung freizuhalten bzw. eine max. Wuchshöhe von 4 m zulässig. Dieses ist bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme möglich, da im Zuge der Planung bereits freie Bereiche für mögliche Feldauffahrten eingerechnet wurden und für Teilbereiche der Strauch-Baum-Hecke eine Einhaltung der max. Wuchshöhe von 4 m notwendig ist. Bei einer Überschreitung der Endwuchshöhe von 4 m sind die entsprechenden Bäume auszuästen.</p> <p>zu 2.: <u>Einwand wird zur Kenntnis genommen.</u> Nach nochmaliger Abstimmung mit dem Regionalzentrum Südwest wird die Zustimmung der Pflanzmaßnahmen erteilt (s.o.).</p> <p>zu 3.: <u>Auflage wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
		E	2. Der beschriebenen Planung wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Eine Zustimmung könnte jedoch nach Verhandlung und Abschluss einer Vereinbarung erfolgen.	
		AL	3. An einer Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.	
Eingegangene Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung				
1.	Rolf Peter Querfurter Str.	21.08.2008	H	1. Ich, Rolf Peter, beantrage bei der Durchführung der Zu. 1. <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Bei der

	Betroffener		Hinweis, Einwand, Auflage	Abwägung
	71 06279 Esperstedt		Ersatzmaßnahme E 4 Anlage einer Obstbaumallee Gesamtfläche 1.650 m ² Gemarkung Esperstedt, Flur 5, Flurstück 38 ... zu beachten.	Darstellung der Maßnahme handelt es sich um eine schemenhafte Darstellung, die Hinweise von Herrn Peter werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt und entsprechende Feldzufahrten werden erhalten.

4. Begründung der gewählten Planvariante

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie abgeleitet und entwickelt. Eine Umsetzung des Bebauungsplanes an einer anderen Stelle im Territorium der Gemarkung Esperstedt ist somit ausgeschlossen.

Bei der Entwicklung von Bebauungsplänen sind die Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, 2. Entwurf für die Planungsregion Halle sowie der damit verbundene Kriterienkatalog für die weiteren raumbedeutsamen Planungen bindend, so dass im Zuge der Erarbeitung der Planung sich die gewählte Variante am wirtschaftlichen dargestellt hat.

Im Bereich der „Querfurter Platte“ wurde neben den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten 11 WEA, weitere 15 WEA in den angrenzenden Gemarkungen geplant. Für die insgesamt 26 geplanten WEA wurde im Zuge der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie eine technische Anlagenplanung erarbeitet.

Auf der Basis der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen wurden die 11 WEA in der Gemarkung Esperstedt mit Bescheid vom 21.12.2007 genehmigt.

Durch die vorliegenden immissionsschutzrechtliche Genehmigung und den daran gebundenen Standorten und weiteren Vorgaben der Genehmigungsbehörde waren die Handlungsspielräume im Rahmen der Bebauungspläne bereits vorgegeben. Die hier vorliegende Bebauungsplanung dient somit der Herstellung der Städtebaulichen Ordnung.

Im Zuge der Entwicklung der vorliegenden Planvariante sind keine Stellungnahmen eingegangen, welche auf die Durchführung einer anderen Variante abzielen.

Die Prüfung der möglichen Planvariante erfolgte somit nicht nur im Rahmen der Bauleitplanung sondern wurde ebenfalls im Zuge der Alternativenprüfung und unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt sowie der Vorgaben der Regionalplanung im Zuge der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt.